

## **Geschäftsordnung**

### **für den Begleitausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Operationellen Programme des EFRE und ESF sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des ELER in der Förderperiode 2007–2013 im Land Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung vom 12. Dezember 2007

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, sowie des Art. 77 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird im Interesse einer effizienten partnerschaftlichen Begleitung der Umsetzung der entwickelten Gesamtstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des EFRE, des ESF und des ELER ein gemeinsamer Begleitausschuss für alle drei Fonds eingerichtet. Die Geschäftsordnung für diesen Begleitausschuss sichert die nach den o.g. Verordnungen notwendige Trennung zwischen den Funktionen als Begleitausschuss für die unterschiedlichen Fonds ab.

#### **Artikel 1**

##### **Zuständigkeitsbereich**

- (1) Der Begleitausschuss versteht sich als Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.
- (2) Der Begleitausschuss ist für die Prüfung der Effizienz und Qualität der Durchführung der Programme des EFRE, ESF und ELER in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der Umsetzung der Lissabon- sowie der Göteborg-Strategie in der Förderperiode 2007-2013 für folgende Programme zuständig:
  - Operationelles Programm für den Europäischen Sozialfonds, genehmigt durch die Europäische Kommission am 6. September 2007,
  - Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, genehmigt durch die Europäische Kommission am 27. September 2007,
  - Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, genehmigt durch die Europäische Kommission am 5. Dezember 2007.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben**

(1) Gem. Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vergewissert sich der Begleitausschuss, dass die jeweiligen Programme wirksam, effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Zu diesem Zweck übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) prüft und billigt binnen sechs Monaten nach Genehmigung der Operationellen Programme des EFRE und des ESF die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben und billigt Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung; entsprechende Richtlinien und deren Änderungen werden dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt,
- b) wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung im ELER zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört, dabei werden die Auswahlkriterien anhand der Programmplanung überprüft; entsprechende Richtlinien und deren Änderungen werden dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt,
- c) von der in Buchstaben a) und b) genannten Billigung ausgenommen sind Richtlinienänderungen in Folge von Anpassungen an die Rahmenpläne der jeweiligen Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie Hochschulbau. Der Begleitausschuss wird von der beabsichtigten Richtlinienänderung vor deren Veröffentlichung unterrichtet,
- d) bewertet anhand der von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele der Programme erzielt wurden,
- e) prüft die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse bzw. jeden Schwerpunkt festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen bzw. Zwischenbewertungen,
- f) prüft, erörtert und billigt den jährlichen und abschließenden Durchführungsbericht (EFRE, ESF) sowie den jährlichen Zwischenbericht und den Schlussbericht (ELER) vor Zuleitung an die Kommission,
- g) wird für den EFRE und ESF über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende Operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet,
- h) kann der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen der Programme und ihrer Umsetzung vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der jeweiligen Ziele der Fonds beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung der Programme, zu verbessern,
- i) prüft, erörtert und billigt jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung im EFRE und ESF bzw. die Beteiligung des ELER und
- j) wird über die Umsetzung der Kommunikationspläne im EFRE und ESF sowie die Fortschritte bei der Durchführung der Informations- und Publicitätsmaßnahmen im ELER unterrichtet.

- (2) Für Aufgaben, die die Abwicklung des Operationellen Programms der Strukturfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2000-2006 betreffen, bleibt der hierzu konstituierte Begleitausschuss auf der Grundlage der Geschäftsordnung vom 15. Januar 2002 zuständig. Sitzungen dieses Begleitausschusses und des Begleitausschusses nach der vorliegenden Geschäftsordnung werden nach Möglichkeit am selben Tag aufeinanderfolgend anberaunt.

### **Artikel 3**

#### **Vorsitz und Sekretariat**

Den Vorsitz im Begleitausschuss führt der Leiter oder die Leiterin der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde, bei dessen oder deren Verhinderung sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde in der Staatskanzlei erfüllt auch die Aufgaben des Ausschusssekretariats.

### **Artikel 4**

#### **Ausschussstruktur, Mitglieder und Sachverständige**

- (1) Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips.
- (2) Mitglieder des Begleitausschusses sind:
- für die Landesregierung:
    - die Gemeinsame Verwaltungsbehörde in der Staatskanzlei
    - das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
    - das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
    - das Finanzministerium
    - das Innenministerium
    - das Justizministerium
    - das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
    - das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
    - das Ministerium für Soziales und Gesundheit
    - die Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung
  - für die Bundesregierung:
    - das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
    - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
    - das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
    - das Bundesministerium der Finanzen
  - für die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und sonstigen Partner:
    - Handwerkskammer Schwerin
    - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
    - Vereinigung der Unternehmensverbände
    - Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
    - Industrie- und Handelskammer zu Rostock
    - Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg

- Städte- und Gemeindetag
  - Landkreistag
  - DGB Bezirk Nord
  - Landesfrauenrat
  - BUND
  - WWF
  - Naturschutzbund
  - Bauernverband
  - Waldbesitzerverband
  - Landfrauenverband
  - Landjugend
  - Sprecher oder Sprecherin der ökologischen Anbauverbände
  - Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
  - Kirchen mit Staatskirchenvertrag in Mecklenburg-Vorpommern
- (3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Europäischen Kommission können an den Sitzungen des Begleitausschusses in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder benennen dem Vorsitzenden des Begleitausschusses jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je einen ersten und zweiten Stellvertreter oder Stellvertreterin zu nominieren. Sie tragen bei der Benennung dafür Sorge, dass die Zusammensetzung den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen gerecht wird. Eine Liste der Personen, die im Begleitausschuss vertreten sind, wird der Geschäftsordnung als Anlage beigelegt. Personelle Veränderungen sind dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden. Darüber hinaus können der oder die Ausschussvorsitzende beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.

## **Artikel 5**

### **Arbeitsweise des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitizes mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Ein Sitzungstermin auf Initiative der Mitglieder ist anzuberaumen, wenn dies mindestens eine Fondsverwaltung oder aber ein Quorum von Mitgliedern verlangen, die insgesamt mindestens ein Drittel der vergebenen Sitze repräsentieren. Die Sitzungen finden in der Regel in Schwerin statt. Die Sitzungstermine werden soweit als möglich mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung abgestimmt.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin übermittelt. In der Tagesordnung wird zu jedem Tagesordnungspunkt angegeben, welche(s) Programm(e) betroffen ist/sind. Die ein Programm betreffenden Tagesordnungspunkte werden dabei in der Regel zusammenhängend behandelt.
- (3) In besonders dringenden Einzelfällen kann die Gemeinsame Verwaltungsbehörde Entscheidungen im Wege eines Umlaufverfahrens herbeiführen. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von 15 Arbeitstagen zu dem Vorschlag schriftlich äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

- (4) Der Begleitausschuss kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.
- (5) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und binnen 20 Arbeitstagen den Mitgliedervertretern und -vertreterinnen zugeleitet.

## Artikel 6

### Stimmrechte

- (1) Dem Partnerschaftsprinzip wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Stimmen losgelöst von den Sitzen im Begleitausschuss paritätisch verteilt werden. Im Rahmen des insoweit erforderlichen Sprecherprinzips benennen die gemäß nachfolgendem Absatz 2 hierfür relevanten Gruppen gegenüber dem oder der Ausschussvorsitzenden ihren jeweiligen Sprecher oder Sprecherin sowie den jeweils ersten und zweiten Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Liste der benannten Personen wird als Anlage 2 der Geschäftsordnung beigefügt. Personelle Veränderungen sind dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

#### Verwaltung:

- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
  - in den EFRE oder ESF betreffenden oder übergreifenden Angelegenheiten 3 Stimmen
  - in den ELER betreffenden Angelegenheiten 1 Stimme
- das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
  - in den ELER betreffenden Angelegenheiten 3 Stimmen
  - in den EFRE oder ESF betreffenden oder übergreifenden Angelegenheiten 1 Stimme
- das Finanzministerium 1 Stimme
- die sonstigen im Begleitausschuss vertretenen Landesministerien 1 Stimme (Sprecher)
- die Bundesregierung 1 Stimme

**Summe Verwaltung: 7 Stimmen**

#### Partner:

- Unternehmensverbände und Kammern: 1 Stimme (Sprecher)
  - Handwerkskammer Schwerin
  - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
  - Vereinigung der Unternehmensverbände
  - Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
  - Industrie- und Handelskammer zu Rostock
  - Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
- Gewerkschaften: 1 Stimme (Sprecher)
  - DGB Bezirk Nord
- Landesfrauenrat 1 Stimme (Sprecher)
- Natur- und Umweltschutzverbände: 1 Stimme (Sprecher)
  - Naturschutzbund
  - BUND

WWF

- Kommunale Spitzenverbände: Städte- und Gemeindetag Landkreistag	1 Stimme (Sprecher)
- Bauern- und Waldbesitzerverband: Bauernverband Landfrauen Landjugend Waldbesitzerverband Sprecher oder Sprecherin der ökologischen Anbauverbände	1 Stimme (Sprecher)
- Liga d. Spitzenverbände d. freien Wohlfahrtspflege und Kirchen mit Staatskirchenvertrag	1 Stimme (Sprecher)
<b>Summe Partner:</b>	<b>7 Stimmen</b>
<u>Ausschussvorsitzende(r):</u>	1 Stimme
<b>Stimmen insgesamt:</b>	<b>15 Stimmen</b>

## Artikel 7

### Beschlussfassung

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn auf Verwaltungs- und Partnerseite jeweils mindestens vier Stimmen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

## Artikel 8

### Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich zuzusenden.

## Artikel 9

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Tätigkeit des Begleitausschusses beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Beratung und dem Beschluss zu den Abschlussberichten über die Programme. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Vertreterinnen und Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des  
Begleitausschusses**

<b>Mitglied</b>	<b>Vertreterin/Vertreter</b>	<b>Stellvertreterin/Stellvertreter</b>
-----------------	------------------------------	--

**Anlage 2**

**Verzeichnis der Stimmberechtigten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter  
im Begleitausschuss**